



Datenschutzrechtliche Informationen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe

(Stand: 1. August 2019)

Inhaltsverzeichnis:

Hinweise zum Datenschutz bei auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) angewiesenen Personen

Seiten 2 und 3

Hinweise zum Datenschutz bei auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem Recht der Sozialhilfe (SGB XII) angewiesenen Personen

Seiten 4 und 5

Hinweise zum Datenschutz bei auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) angewiesenen Personen

Seiten 6 und 7

Hinweise zum Datenschutz bei auf Bildung und Teilhabe berechtigten Personen aufgrund Bezugs von Kinderzuschlag oder Wohngeld

Seiten 8 und 9



Hinweise zum Datenschutz bei auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) angewiesenen Personen

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Zur Durchführung der dem kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegenden Aufgaben verarbeitet das Jobcenter Augsburg Land personenbezogene Daten.

Kontakt Daten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen

Jobcenter Augsburg Land, Geschäftsführung, Hermanstr. 11, 86150 Augsburg
 Telefon: 0821 99888-0; Fax: 0821 99888-80
 E-Mail: Jobcenter-Augsburger-Land.Geschaeftsfuehrung@jobcenter-ge.de

Kontakt Daten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Jobcenter Augsburg Land, Datenschutzbeauftragter, Hermanstr. 11, 86150 Augsburg
 Telefon: 0821 99888-0; Fax: 0821 99888-80
 E-Mail: Jobcenter-Augsburger-Land.Hermanstrasse-11@jobcenter-ge.de

Zwecke der Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden benötigt:

- zur Prüfung und Feststellung eines Anspruches auf Leistungen für Bildung und Teilhabe,
- zur Bearbeitung von mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe zusammenhängenden Neben- und Folgeaufgaben, die in der Geltendmachung, Durchsetzung und Wiederherstellung des Nachrangs der Leistungen sowie der Realisierung und Abwicklung von Erstattungs- oder Rückerstattungsansprüchen liegen.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Art. 6 Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 50 Abs. 4 Satz 1 SGB II i. V. m. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), § 35 Abs. 2, 4, 5 Sozialgesetzbuch 1. Buch (SGB I) i. V. m. §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch 10. Buch (SGB X), §§ 50 ff. SGB II, § 52 SGB II (Automatisierter Datenabgleich), § 52a SGB II (Überprüfung von Daten), § 53 SGB II (Statistik), § 55 SGB II (Wirkungsforschung), § 15 Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG). Davon unabhängig ist eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Datenübermittlungen an Dritte bzw. Abrufe bei Dritten finden wie folgt statt:

Empfänger	Anlass der Datenübermittlung
Geldinstitute	Banküberweisungen von Geldleistungen an Zahlungsempfänger (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 BDSG)
Leistungserbringer	Abwicklung von Sach- und Dienstleistungen (personalisierte Gutscheine) sowie Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung von Bedarfen der Bildung und Teilhabe (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 BDSG)
Bundesamt für Statistik	Statistikmeldungen (§ 15 BStatG, §§ 53 ff. SGB II)
Bundesagentur für Arbeit, Landkreis Augsburg, Verband Deutscher Rentenversicherungsträger	Überprüfung/Verwaltungshilfe nach Maßgabe der §§ 50, 52, 52a SGB II, Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung (§ 69 SGB X)
Sozialleistungsträger	Geltendmachung und Durchsetzung von Sozialleistungen nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 SGB II sowie Geltendmachung, Anerkennung, Ablehnung und Abwicklung von Erstattungsansprüchen (§ 69 SGB X)
Gerichte	Erfüllung sozialer Aufgaben (§ 69 SGB X)/Rechtsbehelfsverfahren
Strafverfolgungsbehörden	Durchführung von Strafverfahren (§ 73 SGB X)
Drittanspruchsverpflichtete	Geltendmachung und Durchsetzung von Auskünften nach Maßgabe des § 60 SGB II sowie von Ansprüchen gegen Dritte nach Maßgabe des § 33 SGB II bzw. der §§ 115, 116 SGB X (§ 69 SGB X)



Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland

An ein Drittland werden keine personenbezogenen Daten übermittelt.

Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Sozialdaten/personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden (§ 84 Abs. 2 Satz 2 SGB X). Die regelmäßige Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre und beginnt in Anwendung der Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 Bundeshaushaltsordnung) mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Leistungsfall abgeschlossen wurde. Soweit und solange seitens des Jobcenters Augsburg Land noch ein Anspruch auf eine nicht befriedigte öffentlich-rechtliche Geldforderung besteht, erfolgt eine Löschung der die Zahlungsverpflichtung begründenden Daten nicht vor Eintritt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt bei einem unanfechtbar gewordenen Leistungsbescheid 30 Jahre (§ 52 Abs. 2 SGB X). Daten, die im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs gem. § 52 SGB II oder im Rahmen der Überprüfung von Daten gem. § 52a SGB II zur Verfügung gestellt wurden, werden unverzüglich nach erfolgter Überprüfung gelöscht.

Betroffenenrechte

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, besteht für den Betroffenen ein Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet worden sein, steht ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn in die Datenverarbeitung eingewilligt worden ist oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, hat der Betroffene ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Hat die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer entsprechenden Einwilligung stattgefunden, kann die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

Sollte von den Betroffenenrechten Gebrauch gemacht werden, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Zudem besteht ein Beschwerderecht beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter folgenden Kontaktdaten: Husarenstr. 30, 53117 Bonn; Telefon: 0228 997799-0; Fax: 0228 997799-5550; E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Es besteht im Rahmen des § 21 Abs. 2 Satz 3 SGB X i. V. m. §§ 60 ff. SGB I (Mitwirkung) eine Pflicht zur Angabe leistungserheblicher Tatsachen. Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben zu personenbezogenen Daten kann über die Leistungen für Bildung und Teilhabe oder über deren Weiterbewilligung nicht entschieden werden. Es besteht dann das Risiko der Leistungsablehnung wegen Unerweislichkeit der Anspruchsvoraussetzungen (§ 20 SGB X) bzw. eine Versagung oder Entziehung von Leistungen wegen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I).



Hinweise zum Datenschutz bei auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem Recht der Sozialhilfe (SGB XII) angewiesenen Personen

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Zur Durchführung der den Trägern der Sozialhilfe gesetzlich obliegenden Aufgaben verarbeitet das Landratsamt Augsburg personenbezogene Daten.

Kontakt Daten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen

Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg
Telefon: 0821 3102-0; Fax: 0821 3102-2209; E-Mail: info@LRA-a.bayern.de

Kontakt Daten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Augsburg, Datenschutz, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg
Telefon: 0821 3102-2555; Fax: 0821 3102-1555; E-Mail: datenschutz@LRA-a.bayern.de

Zwecke der Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden benötigt:

- zur Prüfung und Feststellung eines Anspruches auf Leistungen für Bildung und Teilhabe,
- zur Bearbeitung von mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe zusammenhängenden Neben- und Folgeaufgaben, die in der Geltendmachung, Durchsetzung und Wiederherstellung des Nachrangs der Leistungen sowie der Realisierung und Abwicklung von Erstattungs- oder Rückerstattungsansprüchen liegen.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Art. 6 Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG), § 35 Abs. 2, 4, 5 Sozialgesetzbuch 1. Buch (SGB I) i. V. m. §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch 10. Buch (SGB X), §§ 118, 120 SGB XII (Überprüfung, Verwaltungshilfe), § 119 SGB XII (Wissenschaftliche Forschung im Auftrag des Bundes), § 15 Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG), §§ 121 ff. SGB XII (Statistik). Davon unabhängig ist eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Datenübermittlungen an Dritte bzw. Abrufe bei Dritten finden wie folgt statt:

Empfänger	Anlass der Datenübermittlung
Geldinstitute	Banküberweisungen von Geldleistungen an Zahlungsempfänger (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG)
Leistungserbringer	Abwicklung von Sach- und Dienstleistungen (personalisierte Gutscheine) sowie Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung von Bedarfen der Bildung und Teilhabe (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG)
Bundesamt für Statistik	Statistikmeldungen (§ 15 BStatG, §§ 121 ff. SGB XII)
Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung	Statistikmeldungen (§ 15 BStatG, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG, §§ 121 ff. SGB XII)
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger	Überprüfung/Verwaltungshilfe nach Maßgabe der §§ 118, 120 SGB XII, Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (§ 69 SGB X)
Sozialleistungsträger	Geltendmachung und Durchsetzung von Sozialleistungen nach Maßgabe des § 95 SGB XII sowie Geltendmachung, Anerkennung, Ablehnung und Abwicklung von Erstattungsansprüchen (§ 69 SGB X)
Gerichte	Erfüllung sozialer Aufgaben (§ 69 SGB X)/Rechtsbehelfsverfahren
Strafverfolgungsbehörden	Durchführung von Strafverfahren (§ 73 SGB X)
Drittanspruchsverpflichtete	Geltendmachung und Durchsetzung von Auskünften nach Maßgabe des § 117 SGB XII sowie von Ansprüchen gegen Dritte nach Maßgabe der §§ 93, 94 SGB XII bzw. der §§ 115, 116 SGB X (§ 69 SGB X)



Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland

An ein Drittland werden keine personenbezogenen Daten übermittelt.

Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Sozialdaten/personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden (§ 84 Abs. 2 Satz 2 SGB X). Die Löschfristen abgeschlossener Vorgänge richten sich nach den Aufbewahrungsfristen des Einheitsaktenplanes in der jeweils gültigen Fassung. Abgeschlossen ist ein Vorgang dann, wenn die Hilfebedürftigkeit entfallen ist und aus dem Sozialrechtsverhältnis keine streitigen oder wechselseitigen Ansprüche mehr bestehen. Der Einheitsaktenplan kann mit dem Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen auf der Internetseite der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns abgerufen werden unter

<https://gda.bayern.de/publikationen/einheitsaktenplan>.

Soweit und solange seitens des Landratsamtes Augsburg noch ein Anspruch auf eine nicht befriedigte öffentlich-rechtliche Geldforderung besteht, erfolgt eine Löschung der die Zahlungsverpflichtung begründenden Daten nicht vor Eintritt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt bei einem unanfechtbar gewordenen Leistungsbescheid 30 Jahre (§ 52 Abs. 2 SGB X). Daten, die im Rahmen des Sozialhilfedatenabgleichs gem. §§ 118, 120 SGB XII zur Verfügung gestellt wurden, werden unverzüglich nach erfolgter Überprüfung gelöscht.

Betroffenenrechte

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, besteht für den Betroffenen ein Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet worden sein, steht ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn in die Datenverarbeitung eingewilligt worden ist oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, hat der Betroffene ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Hat die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer entsprechenden Einwilligung stattgefunden, kann die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

Sollte von den Betroffenenrechten Gebrauch gemacht werden, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Zudem besteht ein Beschwerderecht beim Bayer. Landesbeauftragten für den Datenschutz unter folgenden Kontaktdaten: Wagnmüllerstr. 18, 80538 München; Telefon: 089 212672-0; Fax: 089 212672-50; E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Es besteht im Rahmen des § 21 Abs. 2 Satz 3 SGB X i. V. m. §§ 60 ff. SGB I (Mitwirkung) eine Pflicht zur Angabe leistungserheblicher Tatsachen. Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben zu personenbezogenen Daten kann über die Leistungen für Bildung und Teilhabe oder über deren Weiterbewilligung nicht entschieden werden. Es besteht dann das Risiko der Leistungsablehnung wegen Unerweislichkeit der Anspruchsvoraussetzungen (§ 20 SGB X) bzw. eine Versagung oder Entziehung von Leistungen wegen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I).



Hinweise zum Datenschutz bei auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) angewiesenen Personen

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Zur Durchführung der ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben verarbeitet das Landratsamt Augsburg personenbezogene Daten.

Kontakt Daten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen

Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg
Telefon: 0821 3102-0; Fax: 0821 3102-2209; E-Mail: info@LRA-a.bayern.de

Kontakt Daten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Augsburg, Datenschutz, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg
Telefon: 0821 3102-2555; Fax: 0821 3102-1555; E-Mail: datenschutz@LRA-a.bayern.de

Zwecke der Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden benötigt:

- zur Prüfung und Feststellung eines Anspruches auf Leistungen für Bildung und Teilhabe,
- zur Bearbeitung von mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe zusammenhängenden Neben- und Folgeaufgaben, die in der Geltendmachung, Durchsetzung und Wiederherstellung des Nachrangs der Leistungen sowie der Realisierung und Abwicklung von Erstattungs- oder Rückerstattungsansprüchen liegen.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Art. 6 Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG), § 9 Abs. 5 AsylbLG i. V. m. §§ 118, 120 SGB XII (Überprüfung, Verwaltungshilfe), § 15 Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG), § 12 AsylbLG (Statistik). Davon unabhängig ist eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Datenübermittlungen an Dritte bzw. Abrufe bei Dritten finden wie folgt statt:

Empfänger	Anlass der Datenübermittlung
Geldinstitute	Banküberweisungen von Geldleistungen an Zahlungsempfänger (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG)
Leistungserbringer	Abwicklung von Sach- und Dienstleistungen (personalisierte Gutscheine) sowie Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung von Bedarfen der Bildung und Teilhabe (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG)
Bundesamt für Statistik	Statistikmeldungen (§ 15 BStatG, § 12 AsylbLG)
Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung	Statistikmeldungen (§ 15 BStatG, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG, § 12 AsylbLG)
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger	Überprüfung/Verwaltungshilfe nach Maßgabe des § 9 Abs. 5 AsylbLG i. V. m. §§ 118, 120 SGB XII, Sozialhilfedatenabgleichsverordnung
Sozialleistungsträger	Geltendmachung, Anerkennung, Ablehnung und Abwicklung von Erstattungsansprüchen (§ 9 Abs. 4 Nr. 3 AsylbLG)
Gerichte	Rechtsbehelfsverfahren (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG)
Strafverfolgungsbehörden	Durchführung von Strafverfahren (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG)
Drittanspruchsverpflichtete	Geltendmachung und Durchsetzung von Auskünften nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 AsylbLG i. V. m. § 99 SGB X sowie des § 9 Abs. 5 AsylbLG i. V. m. § 117 SGB XII



Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland

An ein Drittland werden keine personenbezogenen Daten übermittelt.

Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Sozialdaten/personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. Die Löschrufen abgeschlossener Vorgänge richten sich nach den Aufbewahrungsfristen des Einheitsaktenplanes in der jeweils gültigen Fassung. Abgeschlossen ist ein Vorgang dann, wenn die Hilfebedürftigkeit entfallen ist und keine streitigen oder wechselseitigen Ansprüche mehr bestehen. Der Einheitsaktenplan kann mit dem Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen auf der Internetseite der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns abgerufen werden unter <https://gda.bayern.de/publikationen/einheitsaktenplan>.

Soweit und solange seitens des Landratsamtes Augsburg noch ein Anspruch auf eine nicht befriedigte öffentlich-rechtliche Geldforderung besteht, erfolgt eine Löschung der die Zahlungsverpflichtung begründenden Daten nicht vor Eintritt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt bei einem unanfechtbar gewordenen Leistungsbescheid 30 Jahre (Art. 53 Abs. 2 BayVwVfG). Daten, die im Rahmen des Sozialhilfedatenabgleichs gem. § 9 Abs. 5 AsylbLG i. V. m. §§ 118, 120 SGB XII zur Verfügung gestellt wurden, werden unverzüglich nach erfolgter Überprüfung gelöscht.

Betroffenenrechte

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, besteht für den Betroffenen ein Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet worden sein, steht ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn in die Datenverarbeitung eingewilligt worden ist oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, hat der Betroffene ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Hat die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer entsprechenden Einwilligung stattgefunden, kann die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

Sollte von den Betroffenenrechten Gebrauch gemacht werden, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Zudem besteht ein Beschwerderecht beim Bayer. Landesbeauftragten für den Datenschutz unter folgenden Kontaktdaten: Wagnmüllerstr. 18, 80538 München; Telefon: 089 212672-0; Fax: 089 212672-50; E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Es besteht im Rahmen des § 9 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. §§ 60 ff. SGB I (Mitwirkung) eine Pflicht zur Angabe leistungserheblicher Tatsachen. Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben zu personenbezogenen Daten kann über die Leistungen für Bildung und Teilhabe oder über deren Weiterbewilligung nicht entschieden werden. Es besteht dann das Risiko der Versagung oder Entziehung von Leistungen wegen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I).



Hinweise zum Datenschutz bei auf Bildung und Teilhabe berechtigten Personen aufgrund Bezugs von Kinderzuschlag oder Wohngeld

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Zur Durchführung der ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben verarbeitet das Landratsamt Augsburg personenbezogene Daten.

Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen

Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg
Telefon: 0821 3102-0; Fax: 0821 3102-2209; E-Mail: info@LRA-a.bayern.de

Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Augsburg, Datenschutz, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg
Telefon: 0821 3102-2555; Fax: 0821 3102-1555; E-Mail: datenschutz@LRA-a.bayern.de

Zwecke der Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung und Feststellung eines Anspruches auf Leistungen für Bildung und Teilhabe benötigt.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Art. 6 Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG), § 35 Abs. 2, 4, 5 Sozialgesetzbuch 1. Buch (SGB I) i. V. m. §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch 10. Buch (SGB X). Davon unabhängig ist eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Datenübermittlungen an Dritte bzw. Abrufe bei Dritten finden wie folgt statt:

Empfänger	Anlass der Datenübermittlung
Geldinstitute	Banküberweisungen von Geldleistungen an Zahlungsempfänger (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG)
Leistungserbringer	Abwicklung von Sach- und Dienstleistungen (personalisierte Gutscheine) sowie Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung von Bedarfen der Bildung und Teilhabe (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG)
Sozialleistungsträger	Geltendmachung, Anerkennung, Ablehnung und Abwicklung von Erstattungsansprüchen (§ 69 SGB X)
Gerichte	Erfüllung sozialer Aufgaben (§ 69 SGB X)/Rechtsbehelfsverfahren
Strafverfolgungsbehörden	Durchführung von Strafverfahren (§ 73 SGB X)

Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland

An ein Drittland werden keine personenbezogenen Daten übermittelt.

Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Sozialdaten/personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden (§ 84 Abs. 2 Satz 2 SGB X). Die Löschfristen abgeschlossener Vorgänge richten sich nach den Aufbewahrungsfristen des Einheitsaktenplanes in der jeweils gültigen Fassung. Abgeschlossen ist ein Vorgang dann, wenn die Hilfebedürftigkeit entfallen ist und aus dem Sozialrechtsverhältnis keine streitigen oder wechselseitigen Ansprüche mehr bestehen. Der Einheitsaktenplan kann mit dem Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen auf der Internetseite der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns abgerufen werden unter

<https://gda.bayern.de/publikationen/einheitsaktenplan>.



Soweit und solange seitens des Landratsamtes Augsburg noch ein Anspruch auf eine nicht befriedigte öffentlich-rechtliche Geldforderung besteht, erfolgt eine Löschung der die Zahlungsverpflichtung begründenden Daten nicht vor Eintritt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt bei einem unanfechtbar gewordenen Leistungsbescheid 30 Jahre (§ 52 Abs. 2 SGB X).

Betroffenenrechte

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, besteht für den Betroffenen ein Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet worden sein, steht ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn in die Datenverarbeitung eingewilligt worden ist oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, hat der Betroffene ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Hat die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer entsprechenden Einwilligung stattgefunden, kann die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

Sollte von den Betroffenenrechten Gebrauch gemacht werden, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Zudem besteht ein Beschwerderecht beim Bayer. Landesbeauftragten für den Datenschutz unter folgenden Kontaktdaten: Wagnmüllerstr. 18, 80538 München; Telefon: 089 212672-0; Fax: 089 212672-50; E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Es besteht im Rahmen des § 21 Abs. 2 Satz 3 SGB X i. V. m. §§ 60 ff. SGB I (Mitwirkung) eine Pflicht zur Angabe leistungserheblicher Tatsachen. Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben zu personenbezogenen Daten kann über die Leistungen für Bildung und Teilhabe oder über deren Weiterbewilligung nicht entschieden werden. Es besteht dann das Risiko der Leistungsablehnung wegen Unerweislichkeit der Anspruchsvoraussetzungen (§ 20 SGB X) bzw. eine Versagung oder Entziehung von Leistungen wegen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I).